OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607554/4/KPe/HUE**

Datum: **Linz, 18. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.05.2025, GZ: VStV/924302071859/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 8 Stunden herabgesetzt werden. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens wird auf 50 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.05.2025, GZ: VStV/924302071859/2024, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 630 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 19 Stunden verhängt, weil er als Lenker des PKWs mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) am 27.10.2024, 10:46 Uhr, in B__ auf der B 310 bei StrKm 50,909 in Fahrtrichtung C__ die im Ortsgebiet höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 54 km/h überschritten habe. Die Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Bf abgezogen worden.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Tatvorwurf aufgrund der Messung durch ein mobiles Radargerät als erwiesen anzusehen sei. Der Bf habe sich selbst als Lenker benannt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen um eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts und um Übermittlung des Messprotokolls, Beweisfotos und Eichscheins gebeten. Der Bf befinde sich in einer (nicht näher dargelegten) schwierigen finanziellen Situation.

I.3. Mit Schreiben vom 04.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Am 14.07.2025 wurden dem Bf vom Landesverwaltungsgericht per Mail sowohl die Radarfotos samt Messergebnis als auch der Eichschein des Radargerätes zur Kenntnisnahme übermittelt.

I.5. Daraufhin bestätigte der Bf mit Schreiben vom 15.07.2025, dass er der Lenker des Kfz zum Tatzeitpunkt gewesen ist. Weiters brachte er vor, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen worden sei. Die momentane Unachtsamkeit sei als leichte Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs. 2 VStG zu qualifizieren; sie habe keinen Wiederholungscharakter. Er sei Tagespendler und habe begrenzte finanzielle Mittel, weshalb ihn jede zusätzliche Belastung empfindlich treffe und er deshalb um eine maßvolle Beurteilung („Ultima-Ratio-Prinzip“) ersuche. Er zeige volles Verständnis für die Rechtslage und erkläre seine Bereitschaft zur Kooperation mit den Behörden (§ 33 AVG).

Beantragt wurde die Aussprechung einer „Verwarnung" *(gemeint wohl: Ermahnung)*, wobei im Falle einer Geldstrafe um Ratenzahlung angesucht werde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt samt Beweisfotos, Messergebnis und Eichschein und in das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und weder die belangte Behörde noch der Bf eine solche beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z1 VwGVG).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 27.10.2024 gegen 10:46 Uhr den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) mit einer Geschwindigkeit von 104 km/h im Ortsgebiet der Gemeinde Leopoldschlag, Bereich Dorf B__, auf der B 310 bei Straßenkilometer 50,909 in Fahrtrichtung C__. Zu diesem Zeitpunkt erfolgten Geschwindigkeitsmessungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Messung der Geschwindigkeit des vom Bf zur Tatzeit gelenkten Fahrzeuges erfolgte mit dem geeichten, mobilen Radarmessgerät des Typs „MUVR 6F".

Mangels konkreter Angaben durch den Bf wird zur Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Der Bf ist nicht mehr unbescholten: Es liegt eine nicht einschlägige rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsstrafe vor.

II.3. Beweiswürdigung

Anlässlich der Lenkererhebung durch die belangte Behörde benannte sich der Bf am 10.11.2024 selbst als Lenker des Kfz zur Tatzeit, sodass an der Lenkereigenschaft des Bf keine Zweifel bestehen. Gleichzeitig räumte er die Begehung des ihm (später) vorgeworfenen Delikts ein.

In der Beschwerde wurden weder Tatort noch Tatzeit, die Geschwindigkeitsbegrenzung oder die gemessene Fahrtgeschwindigkeit bestritten.

Der Tatort befindet sich im Ortsgebiet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Geschwindigkeit des vom Bf zur Tatzeit am Tatort gelenkten Kfz

betrug laut erfolgter Radarmessung 110 km/h. Abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz von (aufgerundet) 6 km/h ergibt sich somit eine Geschwindigkeit von 104 km/h, die dem vom Bf am Tatort zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug zuzurechnen ist. Die erfolgte Messung kann aufgrund des gültigen Eichscheins als zuverlässig angesehen werden (vgl. VwGH vom 07.03.2016, Ra 2016/02/0037).

Mangels konkreter Angaben durch den Bf wurden die persönlichen Verhältnisse des Bf bereits von der belangten Behörde im Wege einer Schätzung angenommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Rechtslage:

a) § 20 Abs 2 StVO 1960 lautet:

„§ 20 Fahrgeschwindigkeit

[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

b) §99 Abs 3 StVO 1960 lautet:

„§ 99 Strafbestimmungen

[...]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.
[...]"

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Auf Grundlage des Ergebnisses des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 54 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bei diesem Wert bereits berücksichtigt.

Es liegen keine Hinweise vor, dass eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses durch andere Fahrzeuge gegeben war. Ein weiteres Fahrzeug ist auf dem Radar-Beweisfoto zudem nicht ersichtlich. Es besteht damit kein Zweifel

an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Bf gelenkten PKW und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf. Das Messergebnis wurde zudem nicht bestritten.

IV.2.2. Der Bf hat damit die Übertretung der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 in objektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.3. Zur subjektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

IV.3.2. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Mit dem Vorbringen einer „momentanen Unachtsamkeit" hat der Bf jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Dieser hat somit nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Bf damit nicht glaubhaft machen.

IV.3.3. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im

ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 19 Rz 5).

Aus § 16 VStG ergibt sich, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte nur ein geringes Einkommen bezieht. Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH vom 15.10.2002, Zl 2001/21/0087)

IV.4.2. Die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen dient dem Schutz des allgemeinen Rechtsguts der Verkehrssicherheit. Diesem Rechtsgut kommt erhebliche Bedeutung zu, weil durch die Anordnung einer höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit vor allem die körperliche Integrität der Verkehrsteilnehmer geschützt und Unfälle (sowie dadurch verursachte weitere Schäden) vermieden werden sollen. Von einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung geht eine erhebliche Gefährdung aus.

Konkret hat der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht nur knapp, sondern sogar wesentlich um 54 km/h überschritten, sodass auch der Strafrahmen des § 99 Abs 2e StVO 1960 zur Anwendung gelangt. Für Überschreitungen im Ortsgebiet ab 40 km/h ist darin eine Mindeststrafe von 300 Euro vorgesehen – nachdem die tatsächliche Geschwindigkeitsüberschreitung deutlich über dem Schwellwert von 40 km/h liegt, kann mit der Mindeststrafe nicht das Auslagen gefunden werden. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 630 Euro erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des Geständnisses und der Mitwirkung an der Aufklärung (Benennung des Lenkers) trotz des Nichtvorliegens weiterer Milderungsgründe als etwas zu hoch gegriffen, sodass die Strafe auf 500 Euro herabzusetzen ist. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung ist eine Strafe in dieser Höhe aber notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch sein Verhalten, nämlich durch erhebliche Überschreitung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit im Ortsgebiet, beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Bf vor.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.09.2001, 2001/03/0175).

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist im konkreten Fall aber ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung geradezu typische Verhalten durch Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gesetzt hat.

Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten des Bf hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre, ergeben sich weder aus der Beschwerde noch dem vorgelegten Verfahrensakt.

Hinsichtlich der Möglichkeit eines Strafaufschubs bzw. einer Ratenzahlung wird der Bf zuständigkeitshalber an die belangte Behörde verwiesen.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG entfällt der Kostenbeitrag für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag für das behördliche Strafverfahren war aufgrund der Reduzierung der Strafhöhe auf 50 Euro (das sind gem. § 64 Abs 2 VStG 10% der verhängten Strafe) anzupassen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeits-überschreitungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner